

# MERKBLATT

## Mitwirkungspflichten für Bezieher/innen von Gehörlosengeld, die innerhalb von Einrichtungen leben

Es besteht die Verpflichtung, uns sofort über eingetretene Änderungen zu unterrichten bei:

### 1. Veränderungen des Hörvermögens

Geplante bzw. durchgeführte Operationen das Hörvermögen betreffend sind uns sofort mitzuteilen. Dies kann Auswirkungen auf die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

### 2. Wechsel der Einrichtung/Entlassung aus der Einrichtung

Ein Wechsel in eine andere Einrichtung ist uns mitzuteilen. Der Wechsel in eine außerhessische Einrichtung führt zum Wegfall des Leistungsanspruches. Der Auszug aus einer Einrichtung in eine innerhalb Hessens gelegene Privatwohnung ist ggf. mit einer Erhöhung des Leistungsanspruches verbunden.

### 3. Wechsel des Geldinstitutes oder der Kontonummer

### 4. Durch die Gehörlosigkeit bedingte Mehraufwendungen

Wenn die Nutzung des Gehörlosengeldes ganz oder teilweise nicht mehr für durch die Gehörlosigkeit bedingte Mehraufwendungen möglich ist, sind wir sofort zu informieren.

**Durch unterlassene Anzeige eingetretene Überzahlungen werden in jedem Falle von uns zurückgefordert.**

Wir bitten alle Anfragen und Mitteilungen nur unter Angabe Ihres persönlichen Geschäftszeichens an uns zu richten.

Im Fall des Todes des Berechtigten sind wir zu informieren. In diesem Fall steht unsere Leistung nur noch bis zum Ablauf des Sterbemonats zu. Der Anspruch auf die Leistung ist nicht vererblich.